



Preisbestimmung Elektrizität 2026 für Spezialtarife

Tarife für Eigenproduktion- und Verbrauch

Energierücklieferung

Gilt für die Energieeinspeisung in das Verteilnetz von Eigenerzeugungsanlagen (EEA) nach Art. 15 des Energiegesetzes. Die Vergütung erfolgt nach dem **Referenz-Marktpreis**. Der Referenz-Marktpreis wird nach Abschluss eines Quartales innerhalb des folgenden Monats vom BFE veröffentlicht. Weiter gelten nach den Bestimmungen von Art. 12 der Energieverordnung Minimalvergütungen.

Leistung EEA	Minimalvergütung exkl. MWST.	
<30 kW (mit oder ohne Eigenverbrauch)	6.0 Rp./kWh	Referenzmarktpreis
≥30 kW – 150 kW (ohne Eigenverbrauch)	6.2 Rp./kWh	Referenzmarktpreis
≥30 kW – 150 kW (mit Eigenverbrauch) ¹	5.8 Rp./kWh bis 1.2 Rp./kWh	Referenzmarktpreis
> 150 kW	Keine Mindestvergütung	Referenzmarktpreis

¹ Die Höhe der garantierten Mindestvergütung richtet sich nach der vom Bundesamt für Energie (BFE) vorgegebenen Berechnungsformel. Der genaue Betrag berechnet sich, indem man 180 durch die Leistung der Anlage teilt. Somit wird je nach Leistung die Minimalvergütung zwischen 5.8 Rp./kWh (180 : 31 kW) und 1.2 Rp./kWh (180 : 150 kW) liegen.

HKN-Vergütungsansätze für Photovoltaikanlagen

Für die Rückspeisung von Strom aus Photovoltaikanlagen wird zusätzlich zur Energievergütung ein Vergütungsansatz für die Herkunftsnachweise (HKN) ausbezahlt. Die Höhe des HKN-Vergütungsansatzes wird jährlich durch das EW Sennwald festgelegt. Grundlage bildet ein Vertrag zwischen dem EW Sennwald und dem Verkäufer. Das EW Sennwald nimmt die HKN bei Bedarf vom Kunden ab.

Leistung EEA	Vergütung exkl. MWST.
HKN Vergütung 2026	1.50 Rp./kWh

¹ Anlagen kleiner als 2 kVA (bzw. 2 kW) können nicht im HKN-System registriert werden. Darunter fallen auch Plug&Play-Anlagen. Solche Anlagen erhalten keine Vergütung des HKN.

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Pauschale Gebühr für die interne Erfassung, Verarbeitung und Abrechnung der Messdaten für einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV). Die Verrechnung erfolgt pro virtuellen ZEV-Zähler. Das EVU stellt die Messkosten für den externen Strombezug pro ZEV-Teilnehmendem gemäss dem Tarifblatt in Rechnung.

Kosten im Zusammenhang mit dem ZEV	Kosten exkl. MWST.
Initialisierung (Basisleistung) (Prüfung der gesetzlichen Anforderungen, Einrichtung der Teilnehmer und Erzeugungsanlagen, Einrichten von Datenschnittstellen, Verwaltung des ZEV-Vertrages)	800.- (einmalig)



Mutationspauschale (Basisleistung)

(Mutation von Teilnehmern, Eigentümer oder Ansprechpartner (Ein- oder Austritte), Prüfung der Teilnahmemöglichkeit, Aktualisierung der Verrechnungslogik) 40.- (pro Mutation)

Vertragsgestaltung Innenverhältnis (bei Bedarf)

Analyse der bestehenden Mietverträge und Eigentumsverhältnisse, Erarbeitung eines Vorschlags eines Vertrags-Konstruktes zur Regelung des ZEV mit Teilnehmern, Zurverfügungstellung eines Vertrages für virtuelle Teilnehmer (reine Konsumenten und Prosumer) 600.- (einmalig)

LEG Netznutzungsreduktion

Teilnehmende Endverbraucherinnen und Endverbraucher innerhalb einer Lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) erhalten auf den Netznutzungstarif einen gesetzlich definierten Abschlag, sofern der Strom innerhalb der LEG selbst produziert und intern verteilt wird.

Die Höhe des Abschlags richtet sich danach, ob für den internen Stromaustausch eine Transformation erforderlich ist oder nicht:

Abschlag	Voraussetzung	Anwendbar auf
40%	LEG-Teilnehmende sind im selben Trafobereich angeschlossen. Für den Stromaustausch innerhalb der LEG ist keine Transformation erforderlich.	Netznutzungstarif
20%	LEG-Teilnehmende sind nicht im selben Trafobereich angeschlossen. Aufgrund der Netztopologie ist für den Stromaustausch eine Transformation erforderlich (z. B. zwischen Mittel- und Niederspannung).	Netznutzungstarif

Netznutzungsrückvergütung für Speicher

Für stationäre oder mobile Speicheranlagen, die Energie aus dem Netz beziehen und diese zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise ins Netz zurückspeisen, wird das Netznutzungsentgelt anteilig rückerstattet. Die Rückvergütung erfolgt nur auf den Arbeitstarif der Netznutzung – und nur für die Strommenge, die zuvor aus dem Netz bezogen wurde.

Die übrigen Bestandteile des Netznutzungspreises bleiben von der Rückvergütung ausgeschlossen. Allfällige Kosten für die Messeinrichtung werden dem Speicherbetreiber in Rechnung gestellt. Allfällige Rückspeisevergütungen werden auf Anfrage gerne gemäss den gesetzlichen Bestimmungen entschädigt.



Tarife für Temporäre Anschlüsse

Gilt für temporäre Energielieferungen für Baustellen, Fest- und Sportveranstaltungen, Marktfahrer, sowie provisorische Anschlüsse aller Art.

Energie

Baustrom/Temporärbezug

20.00 Rp./kWh

+ Netznutzung und gesetzliche Abgaben

	Einheitstarif	exkl. MWST
Grundpreis Netz	12.00	CHF/Mt.
Netznutzung	15.00	Rp./kWh
Abgaben ¹	3.63	Rp./kWh

¹ Siehe Ziffer 2 "Abgaben"

+ Messkosten²

Messtarif Direkt	8.45	CHF/Mt.
------------------	------	---------

² Der Messtarif richtet sich nach der eingesetzten Messtechnik und ist nicht frei wählbar (siehe Ziffer 3 "Messkosten").

+ Mehrwertsteuer

8.1 %

= Strompreis

	Einheitstarif	exkl. MWST
Baustrom/Temporärbezug	38.63	Rp./kWh
Grundpreis und Messkosten Direkt	20.45	CHF/Mt.



1. Rechtsverhältnis

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des EW Sennwald. Das EW Sennwald behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der branchenüblichen Regeln und der Marktverhältnisse, die Preise und Bedingungen anzupassen.

2. Abgaben

Abgabe	Beschreibung	Rp./kWh
Systemdienstleistungen	Art. 22 Stromversorgungsverordnung: Kosten für den sicheren Betrieb des Stromnetzes (z. B. Frequenzhaltung, Regelenergie).	0.27
Bundesabgaben ¹	Art. 35 Energiegesetz: Erhebung von Abgaben zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie zum Schutz der Gewässer und Fische.	2.30
Konzessionsabgabe an Gemeinde Sennwald	Entgelt, dass die EVU an die Gemeinde für die Nutzung des öffentlichen Grundes (z. B. elektrische Leitungen) entrichtet.	0.60
Konzessionsabgabe an Stadt Altstätten	Das Dorf Lienz inkl. Plona untersteht einer Konzessionsabgabe von 1.05 Rp. je kWh, da dies im Hoheitsgebiet der Stadt Altstätten steht	
Winterreserve ²	Art. 22 Winterreserveverordnung: Erhebung von Abgaben für Massnahmen zur Vorbeugung einer Strommangellage im Winter.	0.41
Solidarisierte Kosten ³	Art. 15b und Art. 14 ^{bis} Stromversorgungsgesetz: Erhebung eines Zuschlags zur Finanzierung von Netzausbau und Unterstützung strategischer Industriezweige.	0.05
Total exkl. MWST		3.63

3. Messkosten

Je nach Anschluss und Stromverbrauch kommen unterschiedliche Messarten zum Einsatz. Diese beeinflussen die Art der Erfassung und die Höhe der Messkosten.

Messart	Beschreibung	Typischer Einsatz
Direkt	Strom wird direkt über den Zähler gemessen. Geeignet für Ströme bis 80 A.	Haushalte, KMU und temporäre Messung

4. Ablesung, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Tarif	Mit SmartMeter
Energierücklieferung	vierteljährlich
HKN-Vergütung	vierteljährlich
Zusammenschluss zu Eigenverbrauch	vierteljährlich
LEG Netznutzungsreduktion	Mit der regulären Rechnung abhängig von der Messeinrichtung
Netznutzungsrückvergütung für Speicher	Mit der regulären Rechnung abhängig von der Messeinrichtung
Temporäre Anschlüsse	Monatlich/andere Regelung möglich

Diese Übersicht ist nicht abschliessend; Sonderfälle sind vorbehalten.

Die Rechnungen sind ohne Abzug innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen.